



2024/1116

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 284/2023

vom 27. Oktober 2023

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1116]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/944 der Kommission vom 17. Januar 2023 zur Änderung und Berichtigung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Eigenkapitalinstrumenten⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/945 der Kommission vom 17. Januar 2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 festgelegten technischen Regulierungsstandards in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/960 der Kommission vom 1. Februar 2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf den jährlichen Geltungsbeginn der Berechnungen der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Geschäfte in Aktien, Aktienzertifikaten und börsengehandelten Fonds für die Zwecke der Tick-Größen⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 31bazd (Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32023 R 0944**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/944 der Kommission vom 17. Januar 2023 (ABl. L 131 vom 16.5.2023, S. 1)“
2. Unter Nummer 31baz (Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32023 R 0945**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/945 der Kommission vom 17. Januar 2023 (ABl. L 131 vom 16.5.2023, S. 17)“
3. Unter Nummer 31baze (Delegierte Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32023 R 0960**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/960 der Kommission vom 1. Februar 2023 (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 16.5.2023, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 16.5.2023, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 1.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/944, (EU) 2023/945 und (EU) 2023/960 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Pascal SCHAFHAUSER

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.